

Mitteilung des Senats

vom 11. Mai 1906.

1. Erweiterung des Elektrizitätswerks.

Werkstattengebäude und Pumpenhaus.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. Mts. bei und hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beauftragt, das weitere zu veranlassen.

2. Belegung von ungepflasterten Straßen mit Wasserleitungen; Verlegung von Wasser- und Gasröhren in der Hollunder-, Flieder- und Scharnhorststraße.

3. Verkauf des Restgrundstücks Kleine Allee Nr. 6.

4. Eingabe der Baggerführer, Schiffsführer, Zimmerer und Matrosen bei der Hafenbauverwaltung in Bremerhaven.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. Mts. bei.

5. Vertrag mit der Gemeinde Hemelingen und dem Bauunternehmer Franz Parizot über den Ausbau eines Teiles des Alten Postweges.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die in dem anliegenden Plane mit B D bezeichnete Strecke des Alten Postweges ist noch nicht kanalisiert und gepflastert, während das Stück A B und die bei D an den Alten Postweg anschließende, zu Hemelingen gehörende Bremerstraße ordnungsmäßig ausgebaut sind.

Die Gemeinde Hemelingen hatte vor einiger Zeit bei der Straßenbau-Verwaltung angefragt, ob Bremen bereit sei, die zu Bremen gehörige Strecke BC des Alten Postweges auszubauen, wenn ihrerseits die zu Hemelingen gehörige Strecke CD ausgebaut werde. Bei einem Eingehen auf diesen Antrag würden sich jedoch in betreff des Ausgangsrechts der anliegenden Grundstücke, der Beleuchtung und Reinigung der Straßen, sowie der Benützung der Kanalisation Schwierigkeiten ergeben haben; es ist daher nach längeren Verhandlungen der anliegende Vertrag vereinbart worden, wodurch die Verhältnisse für den Bremischen Staat, die Gemeinde Hemelingen und den Bauunternehmer Fr. Parizot, dessen Grundbesitz auf bremischem Gebiet anliegt, vollständig geklärt werden.

Es ist zweifellos, daß auch für Bremen der Ausbau der Straße sehr erwünscht ist, da damit eine wesentlich bessere Verbindung mit dem südlichen Teile von Hemelingen und insbesondere auch mit dem Bahnhof Hemelingen und den Hemelinger Hafenanlagen geschaffen wird. Bremen erspart ferner die Anlagekosten des Alten Postweges von der Pfalzburgerstraße bis zur Landesgrenze im Betrage von etwa 2200 M. Der Ausbau der Schlehenstraße von der Pfalzburgerstraße bis zu dem Punkte O in anliegendem Plane wird überflüssig, da durch den Ausbau des Alten Postweges die parallel zur Pfalzburgerstraße projektierten Straßen genügende Verbindungen erhalten. Die Schlehenstraße würde allerdings für Rechnung eines Privaten angelegt werden, der Staat hätte aber die Kosten für die Gas- und Wasserversorgungsröhren zu tragen, ferner die Straße zu unterhalten, zu reinigen und zu beleuchten. Die durch den Wegfall der Schlehenstraße ersparten Kosten

reichen allein schon aus, um alle Kosten zu decken, die für die auf Hemelinger Gebiet herzustellende Straßenstrecke für Unterhaltung, Reinigung usw. aufzuwenden sind. Nach dem Vertrage übernehmen aber Hemelingen und Fr. Parizot die Kosten für die Gas- und Wasserleitungsröhren ganz und tragen außerdem zur Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Straße jährlich 200 M. bei.

Der Vertrag ist nur unter der Bedingung abgeschlossen, daß der Unternehmer Parizot von seiner Verpflichtung, die Schlehenstraße anzulegen, entbunden wird, und daß ihm dasjenige Areal, das zur Anlage der Schlehenstraße bestimmt war, und das bereits auf den Bremischen Staat verlassen ist, durch Lassung zurückgegeben wird. Die Kosten der Lassung trägt Fr. Parizot, die Staatsabgabe wird erlassen.

Eine Kündigung des Vertrages ist nicht vorgesehen, da sie von Hemelingen nicht gewünscht worden ist, und bremischerseits kein Interesse an der Kündigung besteht.

Zu Art. 2 Absatz 2 ist zu bemerken, daß die Sätze von 50 M. für eine Abendlaterne und von 100 M. für eine Nachtlaterne dieselben sind, wie sie in der Stadt für Privatlaternen berechnet werden, zu Absatz 6, daß der Preis von 20 S. für ein Kubikmeter Wasser um 8 S. höher ist, als der zu 12 S. festgesetzte gesetzliche Maßpreis in der Stadt.

Die Deputation ersucht dem Vertrage die vorbehaltene Genehmigung zu erteilen, indem sie bemerkt, daß die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke und die Deputation für die Straßenreinigung sich einverstanden erklärt haben.

Bremen, den 24. April 1906.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Kaßen.** (gez.) **M. Voettcher.**

Unteranlage.

Vertrag über den Ausbau eines Teils des alten Postweges.

Über den Ausbau des alten Postweges im Anschluß an die in Hemelingen anzulegende Bremerstraße wird zwischen

- 1) dem Bremischen Staat, vertreten durch den Baurat Gräpel,
- 2) der Gemeinde Hemelingen, vertreten durch den Gemeindevorsteher Christern, und
- 3) dem Bauunternehmer Franz Parizot

und zwar zu 1) unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, zu 2) mit Zustimmung des Gemeindeausschusses von Hemelingen der folgende Vertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Der Ausbau des alten Postweges in der Strecke von der Pfalzburgerstraße bis zu der von der Gemeinde Hemelingen fertig gestellten Bremerstraße geschieht durch die bremische Straßenbauinspektion in 10 m Breite in gleicher Weise, wie die Strecke A B des alten Postweges (s. den angehefteten Plan) bis zur Pfalzburgerstraße bereits ausgebaut ist; jedoch bleibt es dem Ermessen der bremischen Behörden überlassen, bessere Materialien zu verwenden. Zu den aus der Straßenanlage entstehenden Kosten tragen die Gemeinde Hemelingen und der Unternehmer Parizot je 55 M. für das laufende Meter Straße bei.

Artikel 2.

Bremen übernimmt die öffentliche Beleuchtung auf der Strecke A D des alten Postweges, die Belegung der auf preussischem Gebiet liegenden Strecke C D des alten Postweges mit Gas- und Wasserrohren in der für bremische Straßen üblichen Weise und die Versorgung der preussischen Anlieger auf der ganzen Strecke mit Gas und Wasser unter folgenden Bedingungen:

Für die Straßenbeleuchtung übernimmt die Gemeinde Hemelingen, soweit die zu ihrer Gemeinde gehörigen Grundstücke anliegen, die halben Kosten und zwar in der Weise, daß für jede Abendlaterne im ganzen 50 M. jährlich und für jede Nachtlaterne im ganzen 100 M. jährlich berechnet werden.

Die Kosten der auf preußischem Gebiet herzustellenden Hauptleitungen sind von der Gemeinde Hemelingen und dem Unternehmer Parizot je zur Hälfte zu tragen. Der Unternehmer Parizot hat vor der Ausführung den auf ihn entfallenden Anteil sicher zu stellen.

Die in Bremen geltenden oder künftig zu erlassenden Gesetze für die Gas- und Wasserwerke und die in Gemäßheit der Gesetze von der Deputation festgesetzten oder künftig festzustellenden Bestimmungen haben mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen als Vertragsbestimmungen Geltung.

Die Gemeinde Hemelingen ist ersatzpflichtig für alle Kosten, welche der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke durch fahrlässige oder absichtliche Beschädigung oder Beseitigung der in oder auf öffentlichem preußischem Grunde befindlichen Anlagen der Gas- und Wasserwerke entstehen. Der Straßenkörper des alten Postweges gilt als öffentlicher Grund im Sinne der bremischen Bestimmungen und dieses Vertrages.

Der Wasserverbrauch der preußischen Anlieger wird auf Kosten der Konsumenten durch Wassermesser festgestellt und mit 20 $\mathcal{L}$ für das Kubikmeter in Rechnung gebracht.

Gas- und Wassermesser werden den preußischen Anliegern auf Antrag unter den in Bremen jetzt oder künftig geltenden Bedingungen vermietet.

Die Kosten für die Herstellung von Anschlußleitungen an die Gas- und Wasserhaupttröhen sind — soweit sie nicht vertragsmäßig von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke übernommen werden — von den Bestellern zu tragen.

Für fahrlässige oder absichtliche Beschädigung, Beseitigung oder Verunreinigung der auf Privatgrund befindlichen Anschlußleitungen einschließlich der zugehörigen Messer sind die Konsumenten ersatzpflichtig.

Die Strafbestimmungen der bremischen Gesetze, betreffend die Gas- und Wasserwerke, finden, soweit es sich um Geldstrafen handelt, dergestalt auf die preußischen Anlieger Anwendung, daß die Geldstrafen den gegen die Bestimmungen handelnden Konsumenten als Vertragsstrafen auferlegt werden können. Darüber, ob die Vertragsstrafe verwirkt ist und in welcher Höhe, entscheidet endgültig und mit Ausschluß des Rechtsweges allein die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke von Fall zu Fall.

Die Gemeinde übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft für den richtigen und pünktlichen Eingang aller von den preußischen Anliegern geschuldeten Rechnungsbeträge und Vertragsstrafen. Die Gemeinde ist ferner verpflichtet, den von der Deputation festzustellenden Wert solcher im Eigentum der Deputation stehenden Leitungsmaterialien, Gas- und Wassermesser zu ersetzen, deren Herausgabe an die Deputation nach ergangener Aufforderung seitens der Konsumenten oder Hauseigentümer verweigert wird.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke ist berechtigt, den Zufluß zu Privat-Gas- und Wasserleitungen, abgesehen von den in den Bestimmungen sonst vorgesehenen Fällen, abzusperren, sobald den Beamten der Erleuchtungs- und Wasserwerke zu irgend einem Teile einer Privatleitung der unbehinderte Zutritt verweigert wird.

Alle Anträge von Anliegern auf preußischem Gebiete in Bezug auf die Herstellung von Gas- und Wasserleitungen, die Vermietung von Gas- und Wassermessern und die Eröffnung der Gas- und Wasserversorgung sind durch Vermittlung der Gemeinde Hemelingen bei der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke zu stellen. Die Verträge über Gas- und Wasserversorgung, sowie über die Vermietung von Gas- und Wassermessern werden demnächst mit den Konsumenten direkt abgeschlossen. In den Verträgen muß zum Ausdruck gebracht werden, daß die in den bremischen Gesetzen angedrohten Geldstrafen den gegen die gesetzlichen Bestimmungen handelnden Konsumenten als Vertragsstrafen auferlegt werden können, und daß darüber, ob eine Vertragsstrafe verwirkt ist und in welcher Höhe, mit Ausschluß des Rechtsweges allein die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke entscheidet.

Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unterliegen der bremischen Gerichtsbarkeit; als Zahlungs- und Erfüllungsort gilt in allen Fällen Bremen.

Artikel 3.

Die Kanalisation des alten Postweges erfolgt auch in der auf preußischem Gebiete liegenden Strecke im Anschluß an die stadtbremische Kanalisation. Bremen ist bereit, den preußischen Anliegern auf ihren Antrag Anschlüsse an den Straßenkanal zu gestatten, wenn sie sich den für Bremen geltenden Bestimmungen unterwerfen, und zwar insoweit sie jetzt bereits Gültigkeit haben oder demnächst in Kraft treten; insbesondere haben die Antragsteller vor Ausführung der Arbeiten Sicherheit für die Kosten zu leisten. Ein Anschlußzwang besteht für die preußischen Anlieger nicht.

Artikel 4.

Die Gemeinde Hemelingen ist von Kanal-, Gas-, Wasser- und Pflastersteuer für die Strecke A D des alten Postweges frei, sie zahlt aber für die Unterhaltung und Reinigung der Straße an den Bremischen Staat jährlich 200 M. im Monat April jedes Jahres; die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Straßenbauarbeiten seitens der bremischen Straßenbauinspektion völlig fertiggestellt sind. Der Bremische Staat übernimmt alsdann die Unterhaltung und Reinigung der Straße nebst allem Zubehör nach seinem Ermessen. Die preußischen Anlieger erhalten jedoch keinen Anspruch auf kostenfreie Abholung des Hausmülls und der Fäkalien.

Artikel 5.

Auf die auf preußischem Gebiete liegende Strecke des alten Postweges finden die für stadtbremische Straßen geltenden Bestimmungen Anwendung, insbesondere dürfen Arbeiten in dem Straßenterrain nur durch die bremischen Behörden ausgeführt werden.

Artikel 6.

Den preußischen Anliegern an der auf bremischem Gebiete liegenden Straßenstrecke wird das Recht der Ausfahrt und des Ausgangs nach den in Bremen geltenden Bestimmungen eingeräumt. Als Abfindung für die auf bremischem Gebiet, bereits fertiggestellte Straße zahlt die Gemeinde Hemelingen dem Unternehmer Parizot den Betrag von 3025,96 M. (74,9 m zu je 40,40 M.)

Die durch Revers vom 7. September 1903 festgesetzte Zahlungspflicht der Johann Meyer Witwe, Kistenfabrik in Hemelingen, über jährlich 5 M. Gebühr, erlischt mit dem Zeitpunkt, an welchem die Zahlungspflicht der Gemeinde Hemelingen nach Art. 4 beginnt.

Artikel 7.

Der Bremische Staat erläßt Herrn Parizot die Herstellung der Schlehenstraße und verpflichtet sich, an Herrn Parizot dasjenige Areal, das zur Anlage der Schlehenstraße bestimmt war und auf der angehefteten Skizze mit P Q bezeichnet ist, durch Lassung zurückzugeben. Die Kosten der Lassung trägt Herr Parizot. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Artikel 8.

Die Straße erhält in der ganzen Länge vom alten Postweg bis zur Bremerstraße einen einheitlichen Namen, dessen Feststellung Bremen vorbehalten bleibt. Die Landesgrenze wird da, wo dieselbe die Straße schneidet, nach den näheren Bestimmungen der zuständigen preußischen und bremischen Staatsbehörden bezeichnet.

Bremen und Hemelingen, den 24. März 1906.

Namens der Gemeinde Hemelingen: Für den Bremischen Staat:

(gez.) **Christern**, Gemeindevorsteher.

(gez.) **Gracpel**, Baurat.

(gez.) **Seckamp**, Beigeordneter.

(gez.) **F. E. B. Nima**, Beigeordneter.

(gez.) **F. Parizot**.